STADT BRAKEL

Ratgeber für den Trauerfall

www.brakel.de/friedhof

Ratgeber
für den Trauerfall

Inhaltsverzeichnis

0 Vorwort / Allgemein
0.1 Grab- und Bestattungsart
0.2 Bestattungsvorbereitungen
0.3 Bestattungsnachbereitungen

1 Gebühren Allgemein
1.1 Reihengrabstätte Sarg
1.2 Reihengrabstätte Sarg, "Rasen"
1.3 Reihengrabstätte Sarg, "Rasen, namenlos"
1.4 Wahlgrabstätte Sarg "neu"
1.5 Wahlgrabstätte Sarg "alt"
1.6 Wahlgrabstätte Sarg, "Rasen"
1.6a Wahlgrabstätte Sarg, "Rasen", Muslime
1.7 Kindergrabstätte
1.8 Urnenreihengrabstätte
1.8a Urnenreihengrabstätte incl. Grabumrandung
1.9 Urnenreihengrabstätte, "Rasen, namenlos"
1.9a Urnenreihengrabstätte, "Bodendecker, namenlos"
1.10 Urnenreihengrabstätte, "Rasen/Bodendecker, Findling"
1.11 Urnenreihengrabstätte, "Kiesfläche"
1.12 Urnenwahlgrabstätte
1.13 Urnenwahlgrabstätte incl. Grabumrandung
1.14 Urnenwahlgrabstätte, "Baumbestattung"
1.15 Ascheverstreuung

2 Grabpflege

3 Grabmal

4 Grabnutzungsberechtigter

5 Bestattungszeiten

6 Plan Kernstadtfriedhof

7 Kontaktdaten

-alle Angaben ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten-

Vorwort

Lfd.-Nr.: **0**

"Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt, der ist nicht tot, der ist nur fern;
tot ist nur, wer vergessen wird."
(Immanuel Kant)

Der Tod ist ständiger Begleiter des Lebens, auch wenn der Tod in unserer modernen und schnelllebigen Zeit gerne verdrängt wird und oft keinen festen Platz in unserem Denken und unserem Alltag findet. Auch das Sterben gehört zum Leben.
Umso ratloser stehen Menschen, die plötzlich zu Hinterbliebenen werden, dem Tod gegenüber und wissen nicht, wie sie ihrer Trauer begegnen sollen.
Diese Broschüre soll allen helfen, schnell einen Überblick zu bekommen, was im Trauerfall für die Angehörigen zu tun ist und wohin sie sich dabei wenden können.
.

Friedhöfe:
Vorrangige Aufgabe eines Friedhofes ist seine Funktion als Bestattungsort für die Verstorbenen sowie als Trauer- und Gedenkort für die Hinterbleibenen. Aber der Friedhof ist mehr als das - er ist Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft. Friedhöfe sind nicht nur Ort der Trauer und Zuflucht, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät, der würdigen Stille, des Trostes, des Lebens und der Begegnung. Viele Besucher schätzen die Friedhöfe auch als grüne Erholungsräume, kulturelle Kleinode und Treffpunkte.
Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Wenn möglich, werden die Gräber gekennzeichnet und geschützt. Die Bestattungsformen des christlichen Abendlandes haben sich aus den biblisch-israelitischen und den antiken griechischen und römischen Traditionen entwickelt. Die ersten Christen bestatteten ihre Toten in Felshöhlen, Erdgräbern, Gruften oder Katakomben. Das Römische Reich kannte zurzeit Christi sowohl Körper- wie Brandbestattungen.

Die Christen bevorzugten, dem Auferstehungsglauben gemäß, die Körperbestattung. Jedoch war zu allen Zeiten die Art der Bestattung nicht zuletzt eine Entscheidung auch mit Blick auf die Kosten.

Grab- und Bestattungsart

Lfd.-Nr.: **0.1**

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach dem Willen der Verstorbenen. Haben die Verstorbenen Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertrauen sie in der Regel darauf, dass ihre Angehörigen ihren Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffenen Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden. So muss z.B. nach dem Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Aschebeisetzung ohne Urne auf dem Aschestreufeld der Verstorbene diese Form der Bestattung bereits zu Lebzeiten verfügt haben.
Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden.
.

Grabstättenangebote der Stadt Brakel:

- Reihengrabstätte
(zur eigenen Pflege oder mit städt. Rasenpflege)
- Wahlgrabstätte
(zur eigenen Pflege oder mit städt. Rasenpflege)
- Urnenreihengrabstätte
(zur eigenen Pflege oder mit städt. Pflege (Kies, Rasen)
- Urnenwahlgrabstätte (1er + 2er)
(zur eigenen Pflege oder unter einem Baum)
- Aschestreufeld
- Namenlose Urnenreihengrabstätte
(mit städt. Rasenpflege)
- Namenlose Reihengrabstätte
(mit städt. Rasenpflege)

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung. Kontaktdaten siehe Ziff. 6.

Gesamtaufstellung aller städt. Friedhöfe als Download unter www.brakel.de/friedhof:

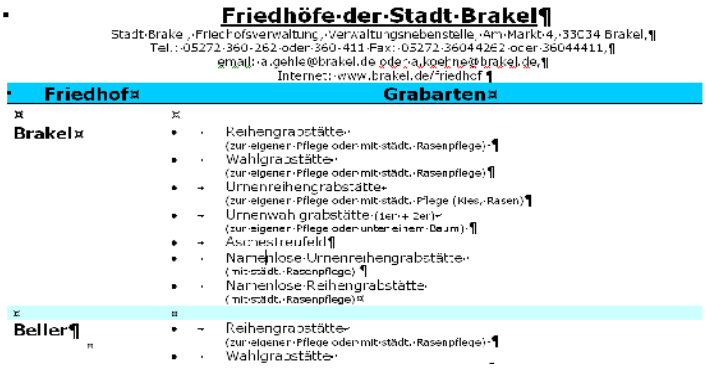

Friedhöfe der Stadt Brakel

Stadt Brake , Friedhofsverwaltung, Verwaltungsnebenstelle, Am Markt 4, 33034 Brakel,
Tel.: 05272 360 262 oder 360 411 Fax: 05272 36044262 oder 36044411,
email: a.gehle@brakel.de oder a.koehne@brakel.de,
Internet: www.brakel.de/Friedhof

Friedhof	Grabarten
Brakel	• Reihengrabstätte (zur eigener Pflege oder mit städt. Rasenpflege)
	• Wahlgrabstätte (zur eigener Pflege oder mit städt. Rasenpflege)
	• Urnenreihengrabstätte (zur eigener Pflege oder mit städt. Pflege (Kies, Rasen)
	• Urnenwahlgrabstätte (1er + 2er) (zur eigener Pflege oder unter einem Baum)
	• Aschestreufeld
	• Namenlose Urnenreihengrabstätte (mit städt. Rasenpflege)
	• Namenlose Reihengrabstätte (mit städt. Rasenpflege)
Beller	• Reihengrabstätte (zur eigener Pflege oder mit städt. Rasenpflege)
	• Wahlgrabstätte

Bestattungsvorbereitungen

Lfd.-Nr.: **0.2**

Der Tod eines Menschen ist eine Situation, auf die viele selten vorbereitet sind. Wichtige Entscheidungen müssen schnell getroffen werden (Aufbahrung, Trauerfeier, Bestattungsart und -ort..).
Bei der Bewältigung dieser Entscheidungen und der Formalitäten stehen Ihnen Fachleute, wie Bestattungsunternehmen, Kirchen, Friedhofsverwaltung, Standesamt, Gärtnerei, Steinmetz und viele andere, hilfreich zur Seite.

Die folgende Auflistung, die lediglich eine Orientierungshilfe darstellt, soll Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen:

• Arzt benachrichtigen
• Todesbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen - im Krankenhaus oder Pflegeheim wird eine Sterbefallanzeige erstellt
• weitere Angehörige benachrichtigen
• Bestattungsunternehmen auswählen
• Sterbefall beim Standesamt melden - u.a. Sterbeurkunden ausstellen lassen
• Friedhofsverwaltung benachrichtigen - u.a. Festlegung Bestattungsart und -ort, Grabart und Bestattungstermin
• Zeitpunkt und Art der Trauerfeier sowie der Beisetzung festlegen - weltlich oder kirchlich...
• Sarg und Ausstattung auswählen
• Ausgestaltung Trauerfeier - Musik, Dekoration, Sarggebinde, Handsträuße, Kränze...
• Trauerbriefe versenden, Traueranzeige aufgeben - u.a. Arbeitgeber informieren
• Pastor oder Trauerredner Informationen über den Verstorbenen zukommen lassen
• Trauerkleidung auswählen
• Organisation Trauerkaffee
• ...

Bestattungsnachbereitungen

Lfd.-Nr.: **0.3**

Die folgende Auflistung, die lediglich eine Orientierungshilfe darstellt, soll Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen:

• Versicherungen benachrichtigen - u.a. Krankenkasse, Renten- oder Versorgungsstelle, Lebens-, Gebäude-, Kraftfahrzeug-, Haftpflichtversicherungen...
• Behörden benachrichtigen - u.a. Kreis Höxter (Abfall), Stadt Brakel (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer, Kindergartenbeiträge, ...)
• Erbschein beantragen bzw. Testament eröffnen lassen
• Wohnung kündigen, Übergabe regeln
• Energielieferanten benachrichtigen - z.B. Gas, Strom und Wasser
• Telefonanbieter und Zeitungs-/Zeitschriftenlieferant ab- oder umbestellen
• Gewerbe abmelden
• Auto beim Straßenverkehrsamt ab- oder ummelden
• Postzustellung umbestellen
• Banken benachrichtigen - Daueraufträge und Terminzahlungen prüfen, ändern oder kündigen
• Mitgliedschaften prüfen, ändern oder kündigen - z.B. Vereine
• Herrichtung Grabstätte - evtl. Gärtner oder Steinmetz beauftragen
• Danksagungen
• ...

Bei Bedarf schalten Sie Fachleute, wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Behörden, ..., ein.

Gebühren

§ Gebührensatzung: 1, 2, 3, 4, 5

Lfd.-Nr.: **1**

Für das **Grabnutzungsrecht** sowie für die Inanspruchnahme von **Leistungen** oder die Genehmigung bestimmter **Handlungen** gem. der Friedhofssatzung werden Gebühren erhoben.
Im Rahmen des Gemeindehaushaltes müssen die Friedhofskosten, wie z.B. Personalkosten, Unterhaltungskosten der Friedhofsanlagen und Kapellen (Grünanlagenpflege, Strom, Wasser, Müllentsorgung,…), Abschreibungen und Verzinsungen, Grabaushub und Grabverfüllung usw. durch Gebühren gedeckt werden.

Die Gebühren anlässlich einer Bestattung setzen sich z.B. zusammen aus:
Gebühr für die Bestattung (Benutzung der Friedhofskapelle, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze,…
Gebühr für das Grabnutzungsrecht für z.B. 30 Jahre.
Gebühr für sonstige Leistungen (Bepflanzung, Pflege, Einfassung,…).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Reihengrabstätte**
Erdbestattung Sarg
Pflege durch die Angehörigen
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 14
Lfd.-Nr.: **1.1**

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 120 cm x 220 cm.
Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	737,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.050,00 €
Gesamtbetrag:	**2.787,00 €**

Bemerkungen:

In Brakel und Bellersen gab es bis vor Kurzem noch Trittplatteneinfassungen und in Bökendorf und Frohnhausen noch Kanteneinfassungen, die jeweils von der Stadt gesetzt wurden. Mit Beginn von neuen Gräberfeldern/-reihen sind die Einfassungen auch dort, wie in den anderen Orten üblich, von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Reihengrabstätte**
Erdbestattung Sarg
Rasenpflege Friedhofsverwaltung
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 14 + 21/1 + 28/6
Lfd.-Nr.: **1.2**

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 120 cm x 220 cm.
Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	737,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.050,00 €
Anlegen Rasenfläche:	30,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	407,00 €
Gesamtbetrag:	**3.224,00 €**

Bemerkungen:

Diese Reihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen.
Auf den Grabeckpunkten werden von der Friedhofsverwaltung Platten in den Rasen eingelassen.
Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Reihengrabstätte namenlos**
Erdbestattung Sarg
Rasenpflege Friedhofsverwaltung
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 14 + 17a
Lfd.-Nr.: **1.3**

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 120 cm x 220 cm.
Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	737,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.050,00 €
Anlegen Rasenfläche:	30,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	407,00 €
Gesamtbetrag:	**3.224,00 €**

Bemerkungen:

Diese Reihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen.
Ein Denkmal ist nicht erlaubt.
Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt.

Friedhofsgebühren

Grabart: **Wahlgrabstätte "neu"**
Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
Pflege durch die Angehörigen
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 15 + 16
Lfd.-Nr.: **1.4**

Wahlgrabstätten "neu" sind Grabstätten, in denen noch kein Verstorbener bestattet und an die noch kein Nutzungsrecht vergeben wurde bzw. noch nicht alle Grabstellen belegt sind. "Alt" siehe Ziff. 1.5.
Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab,…).
Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren).
Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.
Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein.
Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.327,00 €
Gesamtbetrag:	**3.084,00 €**

Beispiel 2er-Wahlgrab (zwei Grabstellen), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre = 2 x 2.327,00 €:	4.654,00 €
Gesamtbetrag:	**5.411,00 €**

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Urne	
Bestattungsgebühr Urne:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.327,00 €
Gesamtbetrag:	**2.733,00 €**

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Sarg, Siddessen+Hembsen	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.327,00 €
Anlegen Rasenfläche:	30,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	407,00 €
Gesamtbetrag:	**3.521,00 €**

Bemerkungen:

In Brakel und Bellersen gab es bis vor einigen Jahren noch Trittplatteneinfassungen und in Bökendorf und Frohnhausen noch Kanteneinfassungen, die jeweils von der Stadt gesetzt wurden. Mit Beginn von neuen Gräberfeldern sind die Einfassungen auch dort, wie in den anderen Orten üblich, von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).
Auf dem Friedhof im Stadtbezirk Siddessen erfolgt die Grabanlage zu 4/5 als Rasenfläche. 1/5 der Grabanlage steht den Angehörigen für die Aufstellung eines Denkmals und für eine wechselnde Blumenbepflanzung zur Verfügung. Eine Einfassung ist dort daher nicht gestattet.
Auf dem Friedhof im Stadtbezirk Hembsen ist im neuen Erweiterungsteil des Friedhofes die Grablage zu ca. 2/3 als Rasenfläche möglich. Die Restfläche von ca. 1/3 erhält eine Einfassung, die von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben ist, steht den Angehörigen für die Aufstellung eines Denkmals und für eine wechselden Blumenbepflanzung zu Verfügung (Maße: 2,40 m breit, 2,50 m tief, davon 1,80 m Rasen (2/3)).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Wahlgrabstätte "alt"**
Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
Pflege durch die Angehörigen
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 15 + 16
Lfd.-Nr.: **1.5**

Wahlgrabstätten "alt" sind Grabstätten, deren Ruhezeiten und Nutzungsrechte abgelaufen sind und zum Wiedererwerb angeboten werden. "Neu" siehe Ziff. 1.4
Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab,…).
Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren).
Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.
Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein.
Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.064,00 €
Gesamtbetrag:	**2.821,00 €**

Beispiel 2er-Wahlgrab (zwei Grabstellen), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre = 2 x 2.064,00 €:	4.128,00 €
Gesamtbetrag:	**4.885,00 €**

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Urne	
Bestattungsgebühr Urne:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.064,00 €
Gesamtbetrag:	**2.470,00 €**

Bemerkungen:

In Brakel und Bellersen gab es bis vor einigen Jahren noch Trittplatteneinfassungen und in Bökendorf und Frohnhausen noch Kanteneinfassungen, die jeweils von der Stadt gesetzt wurden. Mit Beginn von neuen Gräberfeldern sind die Einfassungen auch dort, wie in den anderen Orten üblich, von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).
Auf dem Friedhof im Stadtbezirk Siddessen erfolgt die Grabanlage zu 4/5 als Rasenfläche. 1/5 der Grabanlage steht den Angehörigen für die Aufstellung eines Denkmals und für eine wechselnde Blumenbepflanzung zur Verfügung. Eine Einfassung ist dort daher nicht gestattet.

Friedhofsgebühren

Grabart: **Wahlgrabstätte**
Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
Rasenpflege Friedhofsverwaltung
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 15 + 16 + 21/1 + 28/6
Lfd.-Nr.: **1.6**

Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab,…).
Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren).
Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.
Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein.
Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.327,00 €
Anlegen Rasenfläche:	30,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	407,00 €
Gesamtbetrag:	**3.521,00 €**

Beispiel 2er-Wahlgrab (zwei Grabstellen), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre = 2 x 2.327,00 €:	4.654,00 €
Anlegen Rasenfläche (2 x 30,00 €):	60,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre = 2 x 407,00 €:	814,00 €
Gesamtbetrag:	**6.285,00 €**

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Urne	
Bestattungsgebühr Urne:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.327,00 €
Anlegen Rasenfläche:	30,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	407,00 €
Gesamtbetrag:	**3.170,00 €**

Bemerkungen:

Diese Wahlgrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen.
Auf den Grabeckpunkten werden von der Friedhofverwaltung Platten in den Rasen eingelassen.
Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Wahlgrabstätte, Muslime**
Erdbestattung Sarg/Zusatzbelegung Urne
Rasenpflege Friedhofsverwaltung
In Brakel vorhanden
§ Friedhofssatzung: 15 + 16 + 21/1 + 28/6
Lfd.-Nr.: **1.6a**

Wahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Wahlgrab) oder mehrerer Verstorbener (2er-Wahlgrab, 3er-Wahlgrab,…).
Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren).
Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.
Die "neuen" Grabstätten haben eine Größe von ca. 240 cm x 250 cm (2er-Wahlgrabstätte), die "alten", vorhandenen können auch kleiner bzw. größer sein.
Zusätzlich zur Sargbestattung können je Grabstelle zwei Urnenbestattungen erfolgen.
Die Beisetzung von Muslime erfolgt in einem separaten Grabfeld. Die Ausrichtung der Grabstätte erfolgt von Nordost nach Südwesten. Der Kopf liegt im Südwesten. Auf dem Grabfeld dürfen -entsprechend der muslimischen Tradition- keine Bilder, Figuren oder Skulpturen aufgestellt werden, die ein Lebewesen darstellen. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen begrünt. Es sind nur liegende, in den Erdboden eingelassene Grabmale / Namenstafeln zulässig.

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.327,00 €
Anlegen Rasenfläche:	30,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	407,00 €
Gesamtbetrag:	**3.521,00 €**

Beispiel 2er-Wahlgrab (zwei Grabstellen), Sarg	
Bestattungsgebühr (Personen über 6 Jahre):	757,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre = 2 x 2.327 €:	4.654,00 €
Anlegen Rasenfläche (2 x 30,00 €):	60,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre = 2 x 407,00 €:	814,00 €
Gesamtbetrag:	**6.285,00 €**

Beispiel 1er-Wahlgrab (eine Grabstelle), Urne	
Bestattungsgebühr Urne:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	2.327,00 €
Anlegen Rasenfläche:	30,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	407,00 €
Gesamtbetrag:	**3.170,00 €**

Bemerkungen:

Diese Wahlgrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentral gelegenen Gedenkstätte erfolgen.
Auf den Grabeckpunkten werden von der Friedhofverwaltung Platten in den Rasen eingelassen.
Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Kinderreihengrabstätte**
Erdbestattung Sarg
Pflege durch die Angehörigen
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 14/2a
Lfd.-Nr.: **1.7**

Reihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Zusätzlich zulässig: Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten, aus dem Schwangerschaftsabruch stammende Leibesfrucht und Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 100 cm x 50 cm.
Zusätzlich zur Sargbestattung kann keine Urnenbestattung erfolgen.

Bestattungsgebühr (Personen bis zu 6 Jahre):	436,00 €
Nutzungsrecht für 25 Jahre:	745,00 €
Gesamtbetrag:	**1.181,00 €**

Bemerkungen:

Einfassungen können von den Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenreihengrabstätte**
Erdbestattung Urne
Pflege durch die Angehörigen
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 16
Lfd.-Nr.: **1.8**

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 90 cm x 90 cm.

Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	628,00 €
Gesamtbetrag:	**1.034,00 €**

Bemerkungen:

In Brakel und Bellersen gab es bis vor Kurzem noch Trittplatteneinfassungen und in Bökendorf und Frohnhausen noch Kanteneinfassungen, die jeweils von der Stadt gesetzt wurden. Mit Beginn von neuen Gräberfeldern sind die Einfassungen auch dort, wie in den anderen Orten üblich, von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenreihengrabstätte**
Erdbestattung Urne
Pflege durch die Angehörigen
Friedhof Brakel, städt. Einfassung
§ Friedhofssatzung: 16
Lfd.-Nr.: **1.8a**

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
Die Grabstätte hat eine Größe von ca. 90 cm x 90 cm.
Eine Grabumrandung ist bereits vorhanden.

Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	628,00 €
Grabumrandung:	197,51 €
Gesamtbetrag:	**1.231,51 €**

Bemerkungen:

In Brakel und Bellersen gab es bis vor Kurzem noch Trittplatteneinfassungen und in Bökendorf und Frohnhausen noch Kanteneinfassungen, die jeweils von der Stadt gesetzt wurden. Mit Beginn von neuen Gräberfeldern sind die Einfassungen auch dort, wie in den anderen Orten üblich, von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenreihengrabstätte namenlos**
Erdbestattung Urne
Rasenpfl. Friedhofsverwaltung
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 16 + 17a
Lfd.-Nr.: **1.9**

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	194,00 €
Anlegen Rasenfläche:	3,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	34,00 €
Gesamtbetrag:	**637,00 €**

Bemerkungen:

Diese Urnenreihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt.
Die Grabpflege (Rasen mähen...) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt.
Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentralen Gedenkstätte erfolgen.
Ein Denkmal ist nicht erlaubt.
Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt.

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenreihengrabstätte namenlos**
Erdbestattung Urne
Bodendeckerpfl. Friedhofsverwaltung
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 16 + 17a
Lfd.-Nr.: **1.9a**

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	194,00 €
Anlegen Bodendecker:	8,00 €
Bodendeckerpflege für 30 Jahre:	266,00 €
Gesamtbetrag:	**874,00 €**

Bemerkungen:

Diese Urnenreihengrabstätten werden einheitlich mit Bodendecker begrünt.
Die Grabpflege wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt.
Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentralen Gedenkstätte erfolgen.
Ein Denkmal ist nicht erlaubt.
Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt.

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenreihengrabstätte**
Erdbestattung Urne
Rasen- Bodendeckerpfl. Friedhofsverwaltung
Friedhof Brakel, "Findling"
§ Friedhofssatzung: 16 + 17a
Lfd.-Nr.: **1.10**

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	628,00 €
Anlegen Rasenfläche/Bodendecker:	3,00 €
Rasen-/Bodendeckerpflege für 30 Jahre:	34,00 €
Gesamtbetrag:	**1.071,00 €**

Bemerkungen:

Diese Urnenreihengrabstätten werden einheitlich mit Rasen oder Bodendecker begrünt.
Die Grabpflege (Rasen mähen...) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt.
Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentralen Gedenkstätte (Findling) erfolgen.
Ein Denkmal ist in der Art und Weise erlaubt, dass am vorhandenen Findling ein Schild angebracht werden kann.

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenreihengrabstätte**
Erdbestattung Urne
Pflege Kiesfläche Friedhofsverwaltung
Friedhof Brakel, "Kies"
§ Friedhofssatzung: 16 + 17a
Lfd.-Nr.: **1.11**

Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen Verstorbenen und werden zeitlich und räumlich "der Reihe nach" für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Verfügung gestellt.
Das Nutzungsrecht kann erst anlässlich des Todesfalles erworben werden.
Die Lage der Grabstätte kann von den Angehörigen nicht ausgesucht werden. Diese wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
Das Nutzungsrecht am Reihengrab erlischt nach Ablauf der Ruhezeit.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	628,00 €
Pflege Kiesfläche für 30 Jahre	81,00 €
Gesamtbetrag:	**1.115,00 €**

Bemerkungen:

Diese Urnenreihengrabstätten liegen im Bereich einer Kiesfläche.
Die Grabpflege (Säubern der Kiesfläche ...) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt.
Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an der zentralen Gedenkstätte erfolgen.
Ein Denkmal ist in Form einer in die Grabfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 40 cm x 60 cm möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenwahlgrabstätte**
Erdbestattung Urne
Pflege durch die Angehörigen
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 16
Lfd.-Nr.: **1.12**

Urnenwahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines *einzelnen* (1er-Urnenwahlgrab) oder von zwei Verstorbenen (2er-Urnenwahlgrab).
Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.
Die Grabstätten haben eine Größe von ca. 90 cm x 90 cm (1er-Urnenwahlgrabstätte) bzw. ca. 90 cm x 120 cm (2er-Urnenwahlgrabstätte).

Beispiel 1er-Urnenwahlgrab (eine Grabstelle)	
Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	628,00 €
Gesamtbetrag:	**1.034,00 €**

Beispiel 2er-Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen)	
Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre = 2 x 419,00 €:	838,00 €
Gesamtbetrag:	**1.244,00 €**

Bemerkungen:

In Brakel und Bellersen gab es bis vor kurzem noch Trittplatteneinfassungen und in Bökendorf und Frohnhausen noch Kanteneinfassungen, die jeweils von der Stadt gesetzt wurden.
Mit Beginn von neuen Gräberfeldern sind die Einfassungen auch dort, wie in den anderen Orten üblich, von den Angehörigen selbst in Auftrag zu geben.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenwahlgrabstätte**
Erdbestattung Urne
Pflege durch die Angehörigen
Friedhof Brakel, städt. Einfassung
§ Friedhofssatzung: 16
Lfd.-Nr.: **1.13**

Diese Urnenwahlgrabstätten dienen der Aufnahme von zwei Verstorbenen (2er-Urnenwahlgrab).
Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.
Die Grabstätten haben eine Größe ca. 90 cm x 120 cm (2er-Urnenwahlgrabstätte).
Eine Grabumrandung ist bereits vorhanden.

Beispiel 2er-Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen), Grab-Nr. B/0015/0307…	
Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre = 2 x 419,00 €:	838,00 €
Grabumrandung:	143,40 €
Gesamtbetrag:	**1.387,40 €**

Bemerkungen:

Die vorhandene Grabumrandung wurde von der Friedhofsverwaltung im Vorfeld gesetzt und wird auf die jeweilige Grabstätte bezogen anteilmäßig den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
Das Aufstellen eines Denkmals ist möglich (Antrag erforderlich).

Friedhofsgebühren

Grabart: **Urnenwahlgrabstätte**
Erdbestattung Urne
Unter einem Baum
Auf allen Friedhöfen vorhanden
§ Friedhofssatzung: 16 + 21/1 + 28/6
Lfd.-Nr.: **1.14**

Urnenwahlgrabstätten dienen der Aufnahme jeweils eines einzelnen (1er-Urnenwahlgrab) oder von zwei Verstorbenen (2er-Urnenwahlgrab).
Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann in der Regel einmal wiedererworben werden (in Ausnahmefällen bereits nach 25 Jahren). Der Wiedererwerb ist nur für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren und auf Grund einer Bestattung für volle 30 Jahre möglich.

Beispiel 1er-Urnenwahlgrab (eine Grabstelle)	
Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre:	628,00 €
Anlegen Rasenfläche:	3,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	34,00 €
Gesamtbetrag:	**1.071,00 €**

Beispiel 2er-Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen)	
Bestattungsgebühr:	406,00 €
Nutzungsrecht für 30 Jahre = 2 x 419,00 €:	838,00 €
Anlegen Rasenfläche:	3,00 €
Rasenpflege für 30 Jahre:	34,00 €
Gesamtbetrag:	**1.281,00 €**

Bemerkungen:
Diese Wahlgrabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt.
Die Grabpflege (Rasen mähen) wird für die Nutzungsdauer/Ruhezeit im Voraus gezahlt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten.
Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecken, Pflanzenschalen, Kerzen, Vasen, Sträußen u.a.) ist zur Sicherstellung der Grabpflege nicht gestattet bzw. kann an einer zentralen Gedenkstätte erfolgen.
Ein Denkmal ist in Form einer in die Rasenfläche eingelassenen Namensplatte in der Größe von 20 cm x 30 cm möglich (Antrag erforderlich).

Flächenbeispiel Friedhof Brakel, Bereich Grabfeld F

Flächenbeispiel Friedhof Brakel, Bereich Grabfeld C

Friedhofsgebühren

Grabart: **Aschebeisetzung ohne Urne**
"Aschestreufeld"
Pflege durch die Friedhofsverwaltung
In Brakel + Gehrden vorhanden
§ Friedhofssatzung: 17
Lfd.-Nr.: **1.15**

Diese Form der Bestattung muss der Verstorbene bereits *zu Lebzeiten* verfügt haben. Die Verfügung von Todes wegen ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung im Original vorzulegen.
Die Asche wird auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen beigesetzt.

Bestattungsgebühr:	352,00 €
Gesamtbetrag:	**352,00 €**

Bemerkungen:
Ein Nutzungsrecht wird nicht erworben.
Das Aufstellen eines Denkmals ist nicht möglich.

Grabpflege

§ Friedhofssatzung: 20, 28/1, 28/2, 28/3, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11

Lfd.-Nr.: **2**

Für die dauernde Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Grabnutzungsberechtigte zuständig.
Dabei ist u.a. zu beachten, dass die Grabstätten nur mit Pflanzen bepflanzt werden dürfen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. D.h., dass Pflanzen nicht zu hoch bzw. breit sein und nicht außerhalb von Grabstätten ranken dürfen. Samenflug (z.B. Unkräuter) ist bitte zu vermeiden, verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
Abfälle sind getrennt nach Grünabfällen und nicht verrottbaren Abfällen in eigens dafür zur Verfügung gestellten Behältern abzulegen bzw. vom Friedhof zu entfernen.
Wird die Grabpflege vernachlässigt und kommt der Grabnutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Grabpflege nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen bzw. das Nutzungsrecht entziehen.

Bitte nur Friedhofsabfall,
getrennt nach Grünabfall
(Container)
und nicht verrottbaren Abfall
(graue Tonne)
einwerfen !
14/06/2012

Die Stadt Brakel informiert:
Umweltschutz auf den Friedhöfen
STADT BRAKEL
Die Friedhofsverwaltung möchte eindringlich dazu appellieren, **Müll zu vermeiden**.
So kann z.B. der Transport von Blumen mit wieder verwertbaren Transportboxen/-kisten oder Pappkartons, *ohne* Plastikblumenumtopf erfolgen und nicht mit den handelsüblichen Plastikpaletten, die dann über den Friedhofsmüll kostenintensiv entsorgt werden müssen.
Folge sind Mehrkosten und dadurch steigende Bestattungsgebühren.
Vielen Dank !
14/06/2012

14/06/2012

Grabmal

§ Friedhofssatzung: 21, 23, 24, 25, 26, 27

Lfd.-Nr.: **3**

Das Aufstellen eines Grabmales bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Friedhofsverwaltung.
Es findet die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) Anwendung, die den Steinmetzbetrieben bekannt ist.
Es gelten in der Regel folgende Maße, die nicht überschritten werden sollten:
Kindergrabstätten = 0,60 m hoch
Erwachsenengrabstätten = 1,00 m hoch, 2m lang
Namenstafel Rasengrabstätten = 40 cm x 60 cm
Da Grabmale und Grabeinfassungen Eigentum des Grabnutzungsberechtigten sind, sind diese auch für die Standsicherheit und spätere Entsorgung zuständig.
Für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalanlagen (Grabmal, Einfriedigung, Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen incl. Bepflanzung) durch die Friedhofsverwaltung werden bereits bei der Genehmigung Gebühren erhoben, da nicht in allen Fällen nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes der Abbau und die Entsorgung von den Grabnutzungsberechtigten (oder deren Angehörigen) sicher gestellt werden kann. In diesen Fällen haben in der Vergangenheit die "anderen Friedhofsgebührenzahler" die Einebnungskosten mitgetragen. Mit der seit 2016 geltenden Regelung, die Gebühr schon zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erheben, ist mehr Gebührengerechtigkeit geschaffen worden, da nun auch der zahlt, dem die Grabanlage gehört - der Grabnutzungsberechtigte/die Grabnutzungsberechtigte.
Der Abbau und die Entsorgung von Grabmalanlagen kann nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes auch selbst vorgenommen werden. Die Gebühr wird dann erstattet.

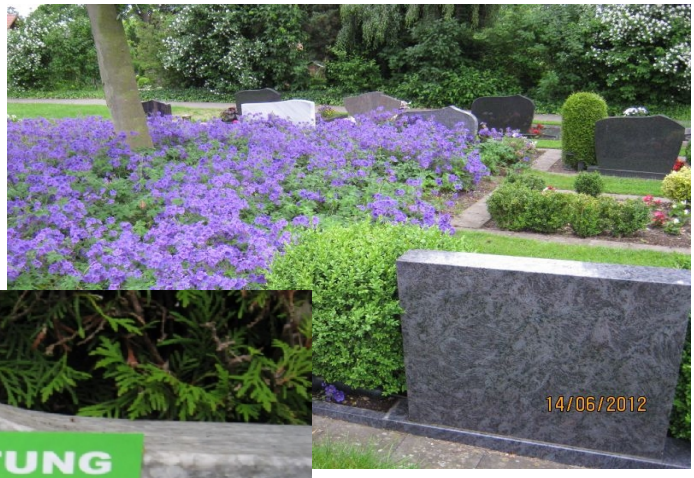

Grabnutzungsberechtigter

§ Friedhofssatzung: 15/5, 15/8
§ Gebührensatzung: 6, 7
Lfd.-Nr.: **4**

Das Grabnutzungsrecht wird mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde erworben.
Bei den Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes entsteht die Gebührenpflicht beim Erwerb (z.B. Bestattung oder aber auch zu Lebzeiten) oder der Verlängerung des Rechtes.
Zur Zahlung der festgesetzten Gebühr ist verpflichtet, wer den Erwerb des Grabnutzungsrechtes beantragt oder eine Leistung in Anspruch nimmt.

Stadt Brakel
Der Bürgermeister
Friedhofsverwaltung
Am Markt 4, 33034 Brakel

U R K U N D E
Übertragung eines Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einem

auf dem Friedhof

Abteilung:

Bestattungszeiten

§ Friedhofssatzung: 8

Lfd.-Nr.: **5**

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen, und zwar montags bis samstags in der Zeit von 08:00 - 14:00 Uhr (14:00 Uhr = letzte Mess- und Trauerfeier mit anschließender Bestattung, samstags Samstagszuschlag i.H.v. 119,00 €).
Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintritt des Todes erfolgen.
Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

Plan Kernstadtfriedhof

Lfd.-Nr.: **6**

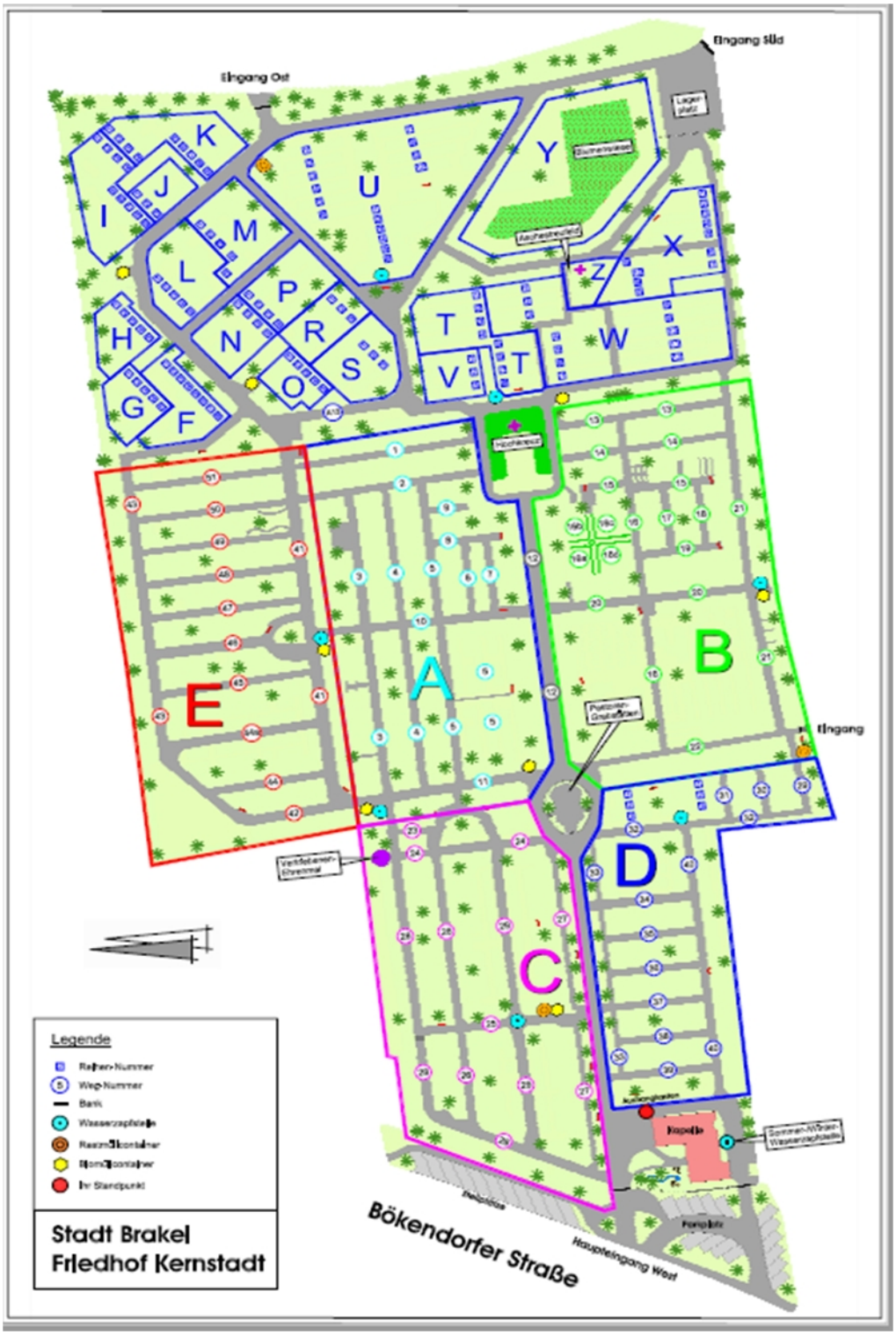

Stand: Februar 2018

Kontakt

Lfd.-Nr.: **7**

Stadt Brakel, Der Bürgermeister, Friedhofsverwaltung, Rathaus
Am Markt 12, 33034 Brakel,
Postfach 1461, 33029 Brakel

Jürgen Bröker, Tel.: 05272 360-1323 Fax: 05272 360 44 1323 email: j.broeker@brakel.de
Andreas Gehle, Tel.: 05272 360-1311 Fax: 05272 360 44 1311 email: a.gehle@brakel.de

Internet:
www.brakel.de/friedhof

Stand: 01.03.2019
Impressum:
Text: Stadt Brakel
Fotos Stadt Brakel und adpic (A. Trautmann, D. Schneider und M. Gann)